

Satzung SpVgg Sittenbachtal 1952 e.V.



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „SpVgg Sittenbachtal 1952 e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter der Vereinsnummer: VR30086 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kirchensittenbach.
- (3) Die Farben des Vereins sind: blau-weiß.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportbundes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BLSV ermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein darf keine Person/en durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Mitglieder erhalten bei Ausscheiden oder Ausschluss aus dem Verein und bei dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- (4) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und den betroffenen Fachverbänden an.

§ 3 Geschäftsjahr und Kostendeckungsprinzip

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Erhebung von Mitglieds- und Abteilungsbeträgen hat vorwiegend die Aufgabe einen kostendeckenden Vereinsbetrieb zu gewährleisten. Die Höhe der Beträge hat sich an den Ausgaben des Vereins und den übrigen Vereinseinnahmen zu orientieren.

§ 4 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein für seine Mitglieder in der Abhaltung eines geordneten Trainings-, Sport- und Spielbetriebes, auch als Mitglied in vereinsübergreifenden Sportgemeinschaften, in der Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen, in der Ausbildung, Fortbildung und dem Einsatz von Übungsleitern, sowie insbesondere in der Förderung der Jugend.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein betreibt derzeit die Sportarten Fußball, Tischtennis, Volleyball und Gymnastik. Weitere vom BLSV anerkannte Sportarten können betrieben werden.

§ 5 Vergütungen für Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

- (8) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und der Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (9) Weitere Einzelheiten kann eine Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird, regeln.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s. Bei Familienmitgliedschaft bedarf es der Unterschrift jedes Volljährigen.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- (5) Stimmberechtigt in den satzungsgemäßen Vereinsversammlungen sind Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (6) Wählbar in ein Amt innerhalb des Vereins und seiner Unterabteilungen sind nur Mitglieder, die ihr 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Ausübung von aktivem und passivem Wahlrecht setzt eine Mitgliedschaft von mindestens 3 Monaten voraus.
- (7) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
- a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
- b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
- c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
- d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
- e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, dass auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist

innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig. Ist bereit die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzliche Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsinternen, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

(5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

(6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Abs.3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:

a) Verweis

b) Ordnungsgeld, das der Vereinsausschuss in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei € 250

c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört

d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.

(7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 8 Beiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Dieser ist im Voraus, Anfang März, eines jeden Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

(2) Die Geldbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

(3) Abteilungsbeiträge können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung durch den Vereinsausschuss.

- (4) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (6) Mitglieder, die nicht am Sepa-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (7) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag quartalsmäßig berechnet.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: der Vorstand, der Vereinsausschuss und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
- 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Hauptkassier
 - Schriftführer
- bis zu 6 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden jeweils allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden in Erscheinung tritt.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung nach Ablauf der Wahlperiode. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Turnus der Vorstandswahlen: in allen ungeraden Jahren
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Dies gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat in Fragen, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung hinaus gehen, Entscheidungen des Vereinsausschusses herbeizuführen.
- (8) Änderungen im Vorstand sind, soweit § 67 Abs. 1 BGB betroffen ist, dem Vereinsregister anzumelden.
- (9) Über alle Sitzungen sind Protokolle zu führen.

§ 11 Vereinsausschuss

1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes (§ 10)
- b) den Abteilungsleitern oder deren Stellvertreter
 - c) höchstens 6 Beisitzern
 - d) stellvertretende Kassiere
 - e) stellvertretende Schriftführer

Der stellvertretende Kassier, stellvertretende Schriftführer und die Beisitzer werden alle zwei Jahre gewählt.

Sie müssen nicht notwendigerweise von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

(2) Die Abteilungsleiter und Vertreter werden in den ungeraden Jahren von der Mitgliederversammlung bestätigt.

(3) Der Vereinsausschuss tritt mindestens viermal im laufenden Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.

(4) Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.

(5) Der Vereinsausschuss befasst sich mit und entscheidet in Fragen, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung hinausgehen. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung dem Vereinsausschuss weitergehende Aufgaben übertragen.

(6) Der Vereinsausschuss bestimmt, ob ein Sonderausschuss für besondere Angelegenheiten gegründet wird. Dieser Sonderausschuss wird nach Erfüllung seiner Aufgaben wieder aufgelöst.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung soll im I. Quartal des Kalenderjahres stattfinden.

(2) Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter geleitet.

(3) Eine Anwesenheitsliste ist zu führen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

(5) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand.

(6) Die Einberufung hat zu erfolgen durch Veröffentlichung in der regionalen Tageszeitung welche das Amtsblatt enthält, derzeit Hersbrucker-Zeitung. Alternativ kann auch schriftlich eingeladen werden. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post.

(7) Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Die zur Abstimmung gestellten Anträge sind dem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen. Insoweit hat der Vorstand rechtzeitig vor der Einberufungsfrist den Termin für die ordentliche Mitgliederversammlung sowie die Frist zur Einreichung eventueller Anträge in der Vereinszeitung oder in sonstiger geeigneter Form bekanntzugeben. Anträge sind beim 1. Vorsitzenden in schriftlicher Form einzureichen.

- (8) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist als höchstes Organ des Vereins für Vorgänge des Vereinsgeschehens zuständig, die die Aufgaben der anderen Organe überschreiten oder welche die Versammlung aus sachlichen Gründen an sich zieht.
- (10) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (11) Eine Änderung des Vereinszweckes erfordert die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.
- (12) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (13) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer sowie Entgegennahme des Kassenberichts
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsordnungen
 - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen
 - e) Beschlussfassung über die Bildung von Rücklagen
 - f) Beschlussfassung über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen auf Vorschlag des Vereinsausschusses.
 - g) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
 - h) Die Mitgliederversammlung bestätigt die weiteren vom Vorstand für nötig erachteten Mitarbeiter in den Abteilungen und in der Vereinsverwaltung.
 - i) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzender

- (1) Zum Ehrenvorsitzenden kann nur ein ehemaliger 1. Vorsitzender des Vereines vorgeschlagen werden. Er wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit gewählt. Ehrenvorsitzende haben in allen Sitzungen der Vereinsorgane Sitz und Stimme.
- (2) Mitglieder, die sich außerordentliche Verdienste um den Verein erworben haben, können vom Vereinsausschuss mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (3) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung in ungeraden Jahren für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer; überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.
- (2) Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des Vereins, das sie prüfen, angehören.
- (4) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 15 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich und selbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von 2 Jahren. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.
- (3) Die Abteilungsleitung kann von der Amtsführung suspendiert und/oder ihres Amtes enthoben werden und zwar bei Verstoß:
 - a) gegen die Interessen des Vereins oder
 - b) gegen die Vereinssatzung oder
 - c) gegen Vereinsordnungen oder
 - d) gegen Beschlüsse der Vereinsorgane.Für die Entscheidung gemäß lit. a) ist der Vereinsausschuss, für Entscheidungen gemäß lit. b-d) ist der Vorstand zuständig.
- (4) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 16 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.

§ 17 Haftung

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereines erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereines abgedeckt sind.

§ 18 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, etc. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 19 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Gemeinde Kirchensittenbach im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 20 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am
..... geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung
in das Vereinsregister in Kraft.